

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 8/2399 -

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025

A Problem

Gemäß Artikel 61 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen in das Haushaltsgesetz selbst nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Regelungen, die die Haushaltsgesetzgebung begleiten, sind daher in einem Haushaltsbegleitgesetz zusammenzufassen.

B Lösung

Mit dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 werden die den Haushalt 2024/2025 begleitenden Regelungen in einem Gesetz zusammengefasst. Mit der Beschlussfassung über diesen Gesetzentwurf durch den Landtag wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2024/2025 ermöglicht.

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird das Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ geändert. Nach Auslaufen der letzten Regelungen zeichnet sich ab, dass die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie nicht mehr notwendig sind. Es verbleiben die Ausfinanzierung bereits begonnener Maßnahmen sowie die Beseitigung vorhandener Schäden. Jedenfalls zeichnet sich ein Ende der Notwendigkeit des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ ab.

Entsprechend wird mit der Änderung des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“ die Auflösung dieses Sondervermögens geregelt.

Mit Artikel 2 wird das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ geändert. Mit der Änderung wird die Auflösung dieses Sondervermögens zum 31. Dezember 2024 geregelt.

Mit Artikel 3 wird das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern geändert. Zur Unterstützung der Schulen wird weiteres Unterstützungspersonal schulgesetzlich geregelt.

Mit Artikel 4 wird das Gesetz über das Sondervermögen zur Förderung des natürlichen Klimaschutzes und zur Förderung der Landwirtschaft neu gefasst. Die Einrichtung eines Sondervermögens Klimaschutz und Landwirtschaft dient dazu, das bisherige Landwirtschafts-sondervermögen aus dem Jahr 1993 neu auszurichten. Die zu der damaligen Zeit notwendigen Maßnahmen zur Stabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Umstrukturierung der DDR-Landwirtschaft haben mittlerweile ihren Zweck erfüllt und sind im Laufe der letzten Jahre eingestellt worden. Die Erreichung der durch Bund und Land gesetzten Klimaschutzziele hat weitreichende Auswirkungen auf die Nutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen und damit auf die Agrarstruktur des Landes. Dieser Wandel muss Eingang in ein neu zu fassendes Sondervermögensgesetz finden. Es gilt daher, das Landwirtschaftliche Sondervermögen in seiner Zweckbestimmung schwerpunktmäßig hin zu einem Sondervermögen für Klimaschutz zu transformieren.

Mit Artikel 5 werden die jährlichen Zuwendungen für die allgemeine Förderung des Sports gemäß § 10 des Sportfördergesetzes ab 2024 auf 12 840 700 Euro angepasst.

Mit Artikel 6 wird das Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geändert. Der gewerbesteuerliche Hebesatz wird für die Kalenderjahre 2025 bis einschließlich 2028 konstant auf 460 Prozent festgesetzt, um vor allem Kontinuität und Planungssicherheit für die Unternehmen zu bieten.

Artikel 7 trifft Regelungen zum Inkrafttreten der einzelnen Artikel des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 und zum Außerkrafttreten anderer Gesetze.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit Änderungen in den Artikeln 3 und 7 und im Übrigen unverändert anzunehmen und damit die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2024/2025 zu ermöglichen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Änderung oder Schaffung der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb dieses Artikelgesetzes verursachen keine zusätzlichen, zu den mit dem Haushaltsgesetz 2024/2025 zu beschließenden Ausgaben. Die Kosten des Vollzugs werden im Rahmen vorhandener Mittel finanziert.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2399 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. In Artikel 3 Nummer 2 wird der Buchstabe b wie folgt geändert:

1. Die Wörter „folgende Sätze 2 und 3“ werden durch die Wörter „folgenden neuen Satz 2“ ersetzt.
2. Die Wörter „An allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sollen unterstützende pädagogische Fachkräfte tätig sein.“ werden gestrichen.

II. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ gestrichen.
2. Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

Schwerin, den 30. November 2023

Der Finanzausschuss

Tilo Gundlack

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner 62. Sitzung am 4. September 2023 den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2399 beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenausschuss), den Ausschuss für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten (Rechtsausschuss), den Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsausschuss), den Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt (Agrarausschuss), den Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsausschuss), den Ausschuss für Wissenschaft, Kultur, Bundesangelegenheiten, Angelegenheiten der Europäischen Union und internationale Angelegenheiten (Wissenschafts- und Europaausschuss) und den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialausschuss) überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 7. September 2023 und abschließend in seiner 54. Sitzung am 23. November 2023 beraten.

Am 28. September 2023 hat der Finanzausschuss zudem eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 im Rahmen seiner Zuständigkeiten in fünf Sitzungen am 7. September 2023, am 14. September 2023, am 5. Oktober 2023, am 26. Oktober 2023 und am 2. November 2023 beraten sowie am 19. Oktober 2023 in einer zusätzlichen Beratung öffentliche Anhörungen durchgeführt und dem federführenden Finanzausschuss das folgende Votum zugeleitet:

Der Innenausschuss empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die unveränderte Annahme des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist.

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2399 in seiner 48. Sitzung am 25. Oktober 2023 abschließend beraten und dem federführenden Finanzausschuss das folgende Votum zugeleitet:

Der Rechtsausschuss hat vor dem Hintergrund seiner fachlichen Zuständigkeit mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE und FDP, bei Enthaltung vonseiten der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich beschlossen, keine mitberatende Stellungnahme abzugeben.

3. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/2399 in seiner 46. Sitzung am 7. September 2023, in seiner 47. Sitzung am 14. September 2023, in seiner 48. Sitzung am 5. Oktober 2023 und abschließend in seiner 53. Sitzung am 2. November 2023 beraten und dem federführend zuständigen Finanzausschuss das folgende Votum zugeleitet:

Der Wirtschaftsausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025“ auf Drucksache 8/2399, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, unverändert anzunehmen.

4. Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat den „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025“ auf Drucksache 8/2399 in seiner 40. Sitzung am 25. Oktober 2023 auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeiten abschließend beraten und dem federführenden Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich empfohlen, die ausschussrelevanten Artikel des Gesetzentwurfes auf Drucksache 8/2399 unverändert anzunehmen.

5. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2399 in seiner 45. Sitzung am 2. November 2023 abschließend beraten und dem federführend zuständigen Finanzausschuss das folgende mitberatende Votum zugeleitet:

Der Bildungsausschuss hat, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025“ auf Drucksache 8/2399 unverändert anzunehmen.

6. Wissenschafts- und Europaausschuss

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat den „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025“ auf Drucksache 8/2399 in seiner 38. Sitzung am 26. Oktober 2023 auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeiten abschließend beraten und dem federführenden Finanzausschuss folgende mitberatende Stellungnahme zugeleitet:

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich empfohlen, die ausschussrelevanten Artikel des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 auf Drucksache 8/2399 unverändert anzunehmen.

7. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 auf Drucksache 8/2399 in seiner 47. Sitzung am 6. September 2023, seiner 50. Sitzung am 4. Oktober 2023, seiner 51. Sitzung am 18. Oktober 2023 und abschließend in seiner 52. Sitzung am 25. Oktober 2023 beraten und dem Finanzausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung im Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat im Rahmen seiner Haushaltsberatungen unter anderem eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen zum Entwurf des Haushalts 2024/2025 auf den Drucksachen 8/2398, 8/2399 und 8/2400 und insbesondere zu dem Thema der finanziellen Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen zur beschleunigten Umsetzung der Moorbiedervernässung, insbesondere der Umwandlung des Sondervermögens „Landwirtschaft“, durchgeführt und das Greifswald Moor Centrum, den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern, den Familienbetriebe Land und Forst Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie den Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. um eine Stellungnahme gebeten.

Der Familienbetriebe Land und Forst Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat zum Sondervermögen zur Förderung des natürlichen Klimaschutzes und zur Förderung der Landwirtschaft ausgeführt, dass man den Ansatz, Natur- und Klimaschutz planungssicher zu finanzieren und in seiner Umsetzung möglich zu machen, für den prinzipiell richtigen Ansatz halte. Das bisherige Sondervermögen Landwirtschaft habe sich entsprechend dem ihm bisher zugeordneten Zweck zur Förderung der Agrarstruktur in Mecklenburg-Vorpommern im Wesentlichen bewährt. Die Erweiterung des Sondervermögens um die Aufgabe der Förderung des natürlichen Klimaschutzes könnte aus Sicht eines land- und forstwirtschaftlichen Fachverbandes zwar auf den ersten Blick als potenzielle Verkürzung der Mittel für den unmittelbaren Bereich Land- und Forstwirtschaft angesehen werden, werde aber dennoch durch den Familienbetriebe Land und Forst Mecklenburg-Vorpommern e. V. gleichwohl als richtig erachtet, da insbesondere der mit der Erweiterung des Sondervermögens Landwirtschaft bezweckte Moorschutz bzw. die bezweckte Wiedervernässung derzeit landwirtschaftlich bewirtschafteter Moorstandorte nur kooperativ und gemeinsam mit der Land- bzw. Forstwirtschaft gelöst werden könne. Insofern erscheine eine Zusammenfassung des natürlichen Klimaschutzes und der Förderung der Landwirtschaft in einem Sondervermögen durchaus naheliegend. In Bezug auf den § 12 Absatz 5 des Entwurfes des Haushaltsgesetzes 2024/2025 hat der Familienbetriebe Land und Forst Mecklenburg-Vorpommern e. V. angemerkt, dass dieser auf die Grundstücke der GLÖZ-2-Kulisse abstelle. Vor diesem Hintergrund wurde dringend angeregt, die GLÖZ-2-Kulisse des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu überarbeiten. Mit der GLÖZ-2-Kulisse würden die tatsächlichen Voraussetzungen mit sich bringenden Grundstücke ab einer gewissen Mindestgröße erfasst. Die Mindestgröße sei in Mecklenburg-Vorpommern auf 0,5 Hektar festgelegt worden. Der Landesgesetzgeber habe hier einen durch die EU-Vorgaben eröffneten Gestaltungsspielraum. Insofern wurde zur praktikablen Umsetzung der im Weiteren geplanten Maßnahmen eine Erhöhung der Mindestfläche für GLÖZ-2-Flächen auf die EU-zulässige Mindestgröße angeregt.

Hintergrund dieser Anregung sei der Umstand, dass man ansonsten befürchte, eine zu kleinteilige Maßnahmenprojektierung und Maßnahmenmöglichkeit umzusetzen, die hinsichtlich des grundsätzlichen agrarstrukturellen Ziels, wirtschaftlich bewirtschaftbare Einheiten zu erhalten, als nachteilig und konfliktreich empfunden werde. Eine entsprechende Änderung der Mindestgröße würde zudem zu einer deutlichen Verwaltungs- und Projektvereinfachung führen. Der in der Begründung zu § 12 Absatz 5 hervorgehobene privatrechtliche und kooperative Ansatz, Flächen durch das Sondervermögen von betroffenen Betrieben anzukaufen bzw. mit diesen zu tauschen, wurde ausdrücklich begrüßt. Gerade im Hinblick auf die engen Zeitvorgaben zur Umsetzung der Einsparungsziele für den Sektor Landwirtschaft erscheine ein kooperativer und freiwilliger – im Wesentlichen unbürokratischer – Ansatz der einzig zielführende zu sein. Zur Frage, welche Alternativen zum Erwerb durch das Land als Voraussetzung für eine Wiedervernässung vorhanden seien, hat der Familienbetriebe Land und Forst Mecklenburg-Vorpommern e. V. ausgeführt, dass die derzeitige Rechtslage des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes eine ordnungsrechtliche Wiedervernässung derzeit nicht zulassen würde. Insofern sei die Wiedervernässung lediglich im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer der Grundstücke möglich. Neben dem Ankauf könne Moorschutz auch als Vertragsnaturschutz betrieben werden. Wäre die durch die Wiedervernässung eingesparte CO₂-Emission im Rahmen des CO₂-Zertifikates handelbar, entstünden marktwirtschaftliche Anreize für die Eigentümer, selbst auf eine Wiedervernässung hinzuarbeiten. Es werde insoweit mit einem ähnlichen Aufwand gerechnet, wobei der Ankauf durch das Land den Vorteil habe, einen einmaligen administrativen Abwicklungsprozess zu schaffen und dann als Eigentümer agieren zu können. Vertragsnaturschutz bedinge ein über die Laufzeit des Vertrages angelegtes Vertragsmanagement. Finanziell dürfte der Aufwand annähernd gleich einzuschätzen sein. Dies würde sich anders darstellen, wenn es den Grundstückseigentümern ermöglicht würde, die eingesparten Emissionen im Rahmen des CO₂-Zertifikatehandels vermarkten zu können. Auf die Frage, in welchen Fällen der Flächentausch erfahrungsgemäß ein geeignetes Mittel für den Erwerb von landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Wiedervernässung darstelle, hat der Familienbetriebe Land und Forst Mecklenburg-Vorpommern e. V. erklärt, dass der Flächentausch für all die Betriebe von besonderer Bedeutung sein werde, die derzeit die Flächen zur Futtergewinnung nutzen und die Flächen durch die Wiedervernässung nicht mehr zur Futtergewinnung nutzen könnten. Gerade tierhaltende Betriebe seien insofern auf den Tausch angewiesen und würden auf einen solchen bestehen, da diesen Betrieben anderenfalls die Futtergrundlage entzogen werden könnte. In Bezug auf die Frage nach den Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Nutzung wiedervernässter Flächen wurde ausgeführt, dass eine wirtschaftliche Vermarktung von Paludikulturen kaum Aussichten auf Erfolg habe, da es an einem entsprechenden Markt fehle. Eine Privilegierung im Rahmen der Errichtung von Freiland-PV-Anlagen könnte hingegen technisch ohne Weiteres umgesetzt werden und somit die Erträge, die auf den Flächen erzielt werden könnten, erhöhen. Hinsichtlich der Frage nach möglichen nicht wirtschaftlichen Risiken einer Wiedervernässung von Moorflächen, beispielsweise für die Infrastruktur, die Werthaltigkeit von Siedlungsgebieten oder die Gesundheit der Bevölkerung, wurde ausgeführt, dass durch die Wiedervernässung bisherige Abflusssysteme der Gewässerunterhaltung gegebenenfalls beeinträchtigt würden. Es müsse sichergestellt werden, dass der Abfluss von Oberflächenwasser auf grundsätzlich von der Wiedervernässung nicht betroffenen Flächen gewährleistet bleibe. In welcher Höhe derartige Risiken aus dem Landeshaushalt abgesichert bzw. kompensiert werden müssten, könne noch nicht absolut festgestellt werden.

Es müsse aus Sicht des Familienbetriebe Land und Forst Mecklenburg-Vorpommern e. V. allerdings klar sein, dass entsprechende kostenaufwendige Maßnahmen, die durch die Wiedervernässung verursacht seien, Gemeinwohlausgaben seien und nicht etwa im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch die Wasser- und Bodenverbände im Wege der Umlage den angrenzenden Eigentümern auferlegt werden dürften. Die Wasser- und Bodenverbände müssten für die Durchführung dieser Maßnahmen und für etwaige Mehrkosten, die durch die Wiedervernässung von abflussrelevanten Wassersystemen entstünden, durch entsprechende öffentliche Zuwendungen mit hinreichenden Finanzmitteln ausgestattet werden. Dies gelte im Übrigen auch für die Kosten der Wiedervernässung selbst, die nicht etwa der Gewässerunterhaltung zugeordnet werden sollten.

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern (WBV M-V) hat das Haushaltsgesetz 2024/2025 mit den die Maßnahmen des Klimaschutzes unterstützenden §§ 8 Absatz 24 sowie 12 Absatz 4 und 5 ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus wurde aber nachdrücklich darum gebeten, frei werdende Mittel aus § 17 Absatz 12 des Gesetzentwurfes wasser- und klimaschützenden Maßnahmen, denen oberflächenwassernutzende und -schützende Aspekte innewohnen, zuzuführen. Ferner sei der WBV M-V der Auffassung, dass die Mittel, die jetzt einmalig dem Sondervermögen „Landwirtschaft“ zugeführt und für Maßnahmen des Klimaschutzes eingesetzt würden, nicht ausreichen, um das vom Land gesteckte Klimaziel der Treibhausgasneutralität bis 2040 zu erreichen. Es sei aus Sicht des WBV M-V daher notwendig, das Sondervermögen weiter aufzustocken und dauerhaft mit Finanzmitteln auszustatten. In Bezug auf den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 auf Drucksache 8/2399 hat der WBV M-V ausgeführt, dass nach Artikel 2 § 6 frei werdende Mittel aus der Auflösung des Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ dem Landeshaushalt zugeführt werden sollen. Sofern tatsächlich noch Mittel vorhanden sein sollten, sollten diese aus Sicht des WBV M-V wasser- und moorschützenden Maßnahmen zufließen. Ferner hat der WBV M-V den Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig sehe man aber bei Betrachtung der gesamten wasserwirtschaftlichen Belange des Landes die Notwendigkeit, die Verbände mit finanziellen Mitteln für die Beseitigung der Biberschäden und Nutriaschäden an den Gewässern, für die Sanierung der verrohrten Gewässerabschnitte, für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen wie Stau- und Wehre, für die Folgekosten von Gewässerausbaumaßnahmen, für die Erhaltung von Wasserentnahmebauwerken zur Aufrechterhaltung des Landschaftswasserhaushaltes und für die Ertüchtigung der Deiche und Schöpfwerke zur Anpassung an die Klimaveränderung zu unterstützen. Auf die Frage, wie viele Flächen in Mecklenburg-Vorpommern für eine Wasserstandsanhhebung in Betracht kämen, hat der WBV M-V erwidert, dass man diese Frage nicht belastbar beantworten könne, da alle Flächenkulissen, auf die man zugreifen könnte, aus Sicht des WBV M-V nicht die tatsächlichen aktuellen Gegebenheiten widerspiegeln würden. Es seien daher zwingend verlässliche Datengrundlagen zu erstellen. In Bezug auf die im Haushaltsentwurf für die Moorwiedervernässung veranschlagten Mittel hat der WBV M-V erklärt, dass es grundsätzlich begrüßt werde, dass Landesmittel veranschlagt würden. Die Zeiträume, die für die landesweite Moorwiedervernässung einzuplanen seien und damit auch die Geldmittel, die zukünftig notwendig sein würden, seien aus heutiger Sicht aber nicht schätzbar. Es müsse aus Sicht des WBV M-V daher dafür gesorgt werden, dass die jetzt veranschlagten Haushaltstitel dauerhaft mit Finanzmitteln ausgestattet würden. Allerdings sei weder der Begründung zu § 12 Absatz 5 des Haushaltsgesetzes 2024/2025 noch der Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) ein Hinweis auf einen konkreten Titel zu entnehmen.

Unter der Funktionskennziffer 33 seien lediglich für die Jahre 2024 und 2025 Mittel in Höhe von 2,9 Millionen Euro und 3,1 Millionen Euro eingestellt worden, bei denen allerdings nicht erkennbar sei, in welchem Anteil diese Mittel in den Flächenerwerb oder in die Investition zum Bau von wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Erhöhung der Wasserstände fließen würden. Damit sei nicht klar, ob die Mittel der beschleunigten Moorwiedervernässung oder anderen geplanten Maßnahmen zufließen sollen. Der Titel 0802-MG 45-683.73 [Für Maßnahmen zur Wiedervernässung (EL 0101)] habe einen Ansatz von 1,85 Millionen Euro für Maßnahmen der Wiedervernässung. Ob diese Mittel aber der beschleunigten Moorwiedervernässung zufließen würden, sei auch aus der Begründung zum Einzelplan 08 nicht erkennbar. Sofern Mittel tatsächlich für eine beschleunigte Moorwiedervernässung geplant würden, sehe der WBV M-V die Notwendigkeit, die Mittel dauerhaft und damit langfristig, verlässlich und ausreichend bereitzustellen. Aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen im Rahmen von Gewässerrenaturierungsmaßnahmen sehe der WBV M-V die größten Probleme bei der Moorwiedervernässung in der Klärung von Eigentumsfragen, in der mangelhaften Flächenverfügbarkeit, im fehlenden Personalbedarf und in dem aufgrund der weggefallenen Berufs- und Studiengänge verstärkten Fachkräftemangel. Zudem könne man schon heute abschätzen, dass aufgrund der Folgen der Klimaveränderungen der Wasserbedarf höher sei als das Wasserdargebot. Wasserwege müssten daher möglicherweise umverlegt werden. Von Moorschutzprojekten betroffene Infrastruktur müsse zudem gesichert werden. Darüber hinaus sollte aus Sicht des WBV M-V auf Enteignungen der Flächeneigentümer verzichtet werden. Mittels Flächentausch sollte dem Flächeneigentümer ein Ausweg geboten werden. In Bezug auf die Frage, welche wirtschaftlichen Chancen und Risiken bei der Wiedervernässung von Mooren bestünden, hat der WBV M-V erläutert, dass zu den Chancen zähle, dass funktionsfähig wiedervernässte Moore oder Feuchtgebiete wasserwirtschaftlich für Starkregen einen Retentionsraum bieten und in Trockenzeiten das fehlende Wasserdargebot wenigstens teilweise ausgleichen könnten. Ferner könne es weiter zu einer Erhöhung des Grundwasserzustroms kommen, da Niederschlagswasser zurückgehalten werde. Es würden auch neue Lebensräume geschaffen und damit die Biodiversität erhöht. Die Vernässung von Mooren habe unbestritten klimaschützende Wirkung und führe damit auf lange Sicht zur Verminderung der Klimafolgekosten. Zu den Risiken einer Moorwiedervernässung gehöre allerdings, dass im Rahmen von Vernässungen Schäden an der Infrastruktur nicht auszuschließen seien. Gewässer, die die Moorkörper durchquerten, könnten durch hohe Wasserstände nur erschwert unterhalten werden. Wirtschaftliche Nutzungen seien auf die seit Jahrzehnten eingestellten niedrigeren Wasserstände eingestellt, Schutzmaßnahmen der errichteten Infrastruktur vor Schäden aufgrund veränderter Wasserstände seien daher möglicherweise erforderlich. Diese Punkte seien letztlich im wasserrechtlichen Verfahren zu klären. Wenn sich aber aus einer Wiedervernässungsmaßnahme Risiken, wie beispielsweise Straßenabsackungen, ergeben sollten, müssten derartige Risiken aus Sicht des WBV M-V durch die gesamte Gesellschaft abgesichert werden.

Das Greifswald Moor Centrum hat unter anderem ausgeführt, dass ein Sondervermögen zur Förderung des natürlichen Klimaschutzes dazu beitrage, Klimaschutz auf Moorböden in Mecklenburg-Vorpommern voranzubringen. Mittelfristig erscheine eine Aufstockung der Mittel aus Sicht des Greifswald Moor Centrums aber notwendig. Zur Frage, wie viele Flächen, auf denen eine Wasserstandsanhhebung zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes beitragen könnte, in Mecklenburg-Vorpommern vorhanden seien, hat das Greifswald Moor Centrum erläutert, dass Mecklenburg-Vorpommern über insgesamt 291 361 Hektar Moorfläche verfüge. Davon würden 3 Prozent als naturnah bzw. unentwässert eingestuft. Auf 9 Prozent der Moorfläche seien bisher Maßnahmen zur Wiedervernässung umgesetzt worden, die jedoch nicht in jedem Fall das Ziel Torferhalt erreicht hätten.

Diese Flächen könnten jedoch als gesichert gelten und mit weiteren Maßnahmen zur Optimierung des Wasserhaushaltes adressiert werden. Auf den übrigen 88 Prozent müsse bis 2045 eine Wiedervernässung erfolgen. Über die GLÖZ-2-Kulisse würden zudem rund 140 000 Hektar Dauergrünland auf organischen Böden und rund 20 000 Hektar Acker auf organischen Böden sowie etwa 3 400 Hektar an sonstiger landwirtschaftlicher Nutzung adressiert. In Bezug auf die im Haushalt 2024/2025 für die beschleunigte Moorbieder-vernässung veranschlagten Mittel hat das Greifswald Moor Centrum ausgeführt, dass es grundsätzlich sinnvoll sei, im Rahmen eines Kapazitätsaufbaus Stellen im Bereich natürlicher Klimaschutz und Moorschutz zu schaffen und Mittel für den Flächenankauf sowie für die Umsetzung von Wasserrückhaltungsmaßnahmen bereitzustellen. Es sei aber ebenso notwendig, ein Moor-Mainstreaming vorzunehmen, mithin andere Positionen und Maßnahmen, die Klimaschutz auf Moorböden verhindern bzw. erschweren oder zusätzlich verteuern, abzubauen. Ein Beispiel hierfür seien Zahlungen aus der 2. Säule der GAP für Maßnahmen, wenn diese auf Moorböden stattfinden würden, aber nicht an einen höheren Wasserstand gekoppelt seien. Auch betreffe dies die Förderung oder Finanzierung von Bebauungen auf oder an Moorböden, die eine zukünftige Vernässung verhindern, erschweren oder auch nur verteuern würden. In Bezug auf die Frage, welche wirtschaftlichen Chancen und Risiken bei der Wiedervernässung von Mooren bestünden, hat das Greifswald Moor Centrum erklärt, dass zu den Risiken für landwirtschaftliche Einzelbetriebe sowie Flächeneigentümer kurzfristig der Wertverlust der Fläche sowie Opportunitätskosten gehörten. Zudem gebe es bei Paludikulturen noch unklare Absatzstrukturen und -preise sowie offene pflanzenbauliche und Flächenmanagement-Fragen und damit verbundene Kosten. Für mögliche Abnehmer von Paludibiomassen gebe es das Risiko von Lieferunsicherheiten, insbesondere zu Beginn, wenn erst wenige Flächen für die Rohstofflieferung bereitstünden. Zu den Chancen gehörten einzelwirtschaftliche Vorteile für den Landwirt oder den Flächeneigentümer, wenn die CO₂-Bepreisung eingeführt werde. Ferner sei der zukünftige Rohstoffbedarf in vielen Produktionsbereichen angesichts der Dekarbonisierung der Wirtschaft zu berücksichtigen, da der Rohstoff Holz bereits weitestgehend ausgelastet sei. Volkswirtschaftlich gesehen liege die klare Chance in der Reduktion der gesellschaftlichen Kosten, die durch die weitergeführte Entwässerung entstünden und dann auch durch den Landeshaushalt getragen werden müssten, beispielsweise bei Schäden an der Infrastruktur. Zur Frage, mit welcher Wirtschaftlichkeit alternativer Nutzungen wiedervernässter Moorflächen, etwa durch Paludikulturen, über die nächsten Jahrzehnte zu rechnen sei, hat das Greifswald Moor Centrum ausgeführt, dass die Pachtzahlungen für FFA-PV aktuell bei Weitem die Einnahmen übersteigen würden, welche über eine entwässerungsbasierte oder nasse Bewirtschaftung von Moorböden erzielt werden könnten. Jedoch bestünden derzeit noch viele offene Fragen zu „PV auf Moor“, sowohl technischer als auch ökologischer Art. Die Wirtschaftlichkeit von Paludikulturen sei bisher nur für einzelne Verwertungsketten gegeben, beispielsweise für die Rohrwerbung, Torfmoosanbau für Saatgut und Spezialanwendungen. Für andere Paludikultur-Rohstoffe würden sich zudem derzeit erste Nachfragen und Pilotanwendungen entwickeln. Es gebe auch bereits eine Reihe von Produkt-Prototypen, jedoch seien derzeit nur wenige am Markt etablierte Produkte aus Paludikultur-Rohstoffen vorhanden. Die Wirtschaftlichkeit hänge letztlich von vielen Faktoren, wie beispielsweise dem rechtlichen Rahmen, den Förderoptionen für Investitionen sowie dem Marktgeschehen, ab, weshalb eine konkrete belastbare Aussage derzeit nicht getroffen werden könne.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat unter anderem ausgeführt, dass vorgesehen sei, das bisherige Landwirtschaftssondervermögen in ein neues Sondervermögen, welches sich schwerpunktmäßig mit Klimaschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen beschäftigen solle, zu übertragen. Begründet wird dies seitens der Landesregierung unter anderem damit, dass der ursprüngliche Zweck des landwirtschaftlichen Sondervermögens erreicht sei. Aus Sicht des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. sei die Übertragung des Landwirtschaftssondervermögens auf ein Sondervermögen mit anderen, sogar gegenteiligen Zwecken als die der Landwirtschaftsförderung, unzulässig und im Übrigen nicht geeignet, Klimaschutz zu betreiben. Aus diesem Grund habe der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. das neue Sondervermögen ausdrücklich abgelehnt und die Beibehaltung in der jetzigen Form gefordert. Das landwirtschaftliche Sondervermögen sei bei seiner Errichtung mit den Einnahmen aus den Verkäufen der ehemaligen Landesdomänen in Mecklenburg-Vorpommern und der landeseigenen Flächen im Kreis Herzogtum Lauenburg gespeist worden. Der damalige Landtag habe diesen Verkäufen unter der Maßgabe zugestimmt, dass aus den Nettoverkaufserlösen ein Zweckvermögen zur Förderung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Strukturen geschaffen und dafür verwendet werde. Der Zweck des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes sei in den folgenden Jahren mehrfach an die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen der Landwirtschaft angepasst worden. Von einer Zweckerreichung zu sprechen, sei daher aus Sicht des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. nicht richtig. Man sehe vielmehr die Erforderlichkeit, auch für künftige Herausforderungen in der Landwirtschaft auf finanzielle Mittel des Sondervermögens zurückgreifen zu können. Der Wille des damaligen Landtages zur Mittelverwendung der Verkaufserlöse aus landwirtschaftlichem Vermögen Anfang der 90er-Jahre sei nach Einschätzung des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. auch darauf gerichtet gewesen, dass das erzielte Vermögen dauerhaft der Landwirtschaft zur Verfügung stehe und nicht anderweitigen Zwecken zugeführt werde. Als Geld aus der Landwirtschaft sollte es auch Geld der Landwirtschaft bleiben. Sollte es dennoch zu einer Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung des natürlichen Klimaschutzes und zur Förderung der Landwirtschaft kommen, würden die verbliebenen Mittel des landwirtschaftlichen Sondervermögens der Landwirtschaft eindeutig entzogen. Der Schwerpunkt solle in den Klimaschutz gelegt werden, die Förderung der Landwirtschaft verkomme dann zum Anhängsel und werde eine reine Alibi-Nennung. Die geplanten Zwecke zugunsten des Klimaschutzes würden zudem dem Zweck der Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe widersprechen, da die Wiedervernässung von Moorflächen mit einem ganz maßgeblichen Flächenentzug und mit erheblichen Eingriffen in die landwirtschaftlichen Betriebe verbunden sei. Aus Sicht des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. bestehe die große Gefahr, dass die im Sondervermögen vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen als Tauschflächen dauerhaft verloren gehen könnten. Vor diesem Hintergrund hat sich der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. nachdrücklich für eine Fortführung des Landwirtschaftssondervermögens in unveränderter Form ausgesprochen. Das noch verfügbare Vermögen sei ausschließlich für landwirtschaftliche Zwecke zu verwenden. Zudem stelle man grundsätzlich infrage, dass die Wiedervernässung von Mooren in einer Größenordnung wie in Mecklenburg-Vorpommern durch begrenzte Mittel erfolgen und gelingen könne. Mecklenburg-Vorpommern verfüge über circa 287 900 Hektar Moorflächen. Viele der Moorflächen seien regional zusammenhängend vorhanden. Eine Wiedervernässung nur allein der landwirtschaftlich genutzten Flächen sei gleichbedeutend mit einem Strukturwandel in den Regionen, sie bedeute erhebliche Eingriffe in die Kulturlandschaft, in die Landbewirtschaftung und damit in die landwirtschaftlichen Unternehmen. Eine Wiedervernässung dieser Größenordnung habe aber auch Auswirkungen auf die übrige Wirtschaft und auf die Menschen vor Ort.

Für diese werde die Wiedervernässung mit Nachteilen verbunden sein. Nach Einschätzung des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. sei es illusorisch, dass ein Sondervermögen in der hier angedachten Form und in der derzeitigen Mittelausstattung mit zunächst 15 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt auch nur ansatzweise geeignet sei, Klimaschutzmaßnahmen in dieser Dimension umzusetzen. Der Kohleausstieg werde durch Bund und Länder gemeinsam mit bis zu 40 Milliarden Euro unterstützt, damit neue, hochwertige Arbeitsplätze entstünden und der Ausbau der Infrastruktur so gestaltet werden könne, dass sich neue Unternehmen ansiedeln könnten und junge Menschen eine Zukunftsperspektive hätten. In der Wiedervernässung von Mooren sehe der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. jedenfalls in den moorstarken Bundesländern wie Mecklenburg-Vorpommern eine ähnliche Betroffenheit, die es gleichermaßen durch die Gesellschaft in ganz Deutschland auszugleichen gelte. Zu einem mit begrenzten Finanzmitteln geplanten Flächenankauf mit dem Ziel der Wiedervernässung bestünden seitens des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. zudem die folgenden Bedenken: Der Finanzbedarf für den Ankauf landwirtschaftlich bewirtschafteter Moorflächen betrage mindestens 1,67 Milliarden Euro, wenn man von 167 000 Hektar und einem Wert von 10 000 Euro je Hektar ausgehe. Unklar sei, welche finanzielle Ausstattung anschließend für die Umsetzung und den Erhalt der Wiedervernässung benötigt werde. Es fehlten zudem belastbare Zahlen darüber, welche der Moorflächen überhaupt für eine Wiedervernässung infrage kommen würden. In Untersuchungen würden vielfach bereits wiedervernässte Flächen in Mecklenburg-Vorpommern als mangelhaft eingeschätzt, da sie unverändert zu trocken seien und damit weiterhin Treibhausgase ausstoßen würden. Deutlich sinnvoller wäre es daher aus Sicht des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V., zunächst den Schwerpunkt darauf zu setzen, das Wasser in der Fläche zu halten und diesbezüglich finanzielle Mittel aufzuwenden. Grundsätzlich sei die Wiedervernässung der Flächen unter Herausnahme aus einer Nutzung die schlechteste aller Lösungen und werde daher auch abgelehnt. Die Politik habe bislang keine überzeugenden Nutzungskonzepte dafür liefern können, wie eine klimawirksame Wasserstandsanhhebung und eine gleichzeitige wirtschaftliche Nutzung erfolgen könnten. In diesem Fall wäre ein Flächenankauf nicht erforderlich. Aus Sicht des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. bestehe im Hinblick auf wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten ein erheblicher Forschungs- und Förderbedarf. Die dafür benötigten finanziellen Mittel dürften erheblich und nicht allein über Landesmittel aufbringbar sein. Sofern das Land dennoch daran festhalten sollte, finanzielle Mittel für Klimaschutzmaßnahmen bereitzustellen, fordere der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hierfür nachdrücklich die Einrichtung eines eigenen, vom Landwirtschafts-sondervermögen getrennten Sondervermögens. Insofern sollte Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 insgesamt gestrichen werden. Des Weiteren hat der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. betont, dass sich das Parlament die Zustimmungspflicht zu den bevorstehenden gewaltigen Entscheidungen im Rahmen des Flächenerwerbs, des Klimaschutzes und der weiteren Gestaltung des Landes nicht nehmen lassen sollte.

Die Fraktion der CDU hat erklärt, dass die beabsichtigten Maßnahmen noch nicht bis zu Ende gedacht, aber über Generationen hinweg wirksam seien. Niemand wisse heute, wie sich die Wasserstände in der Zukunft verändern oder die Wärmeperioden zu- bzw. abnehmen würden. Insofern müssten alle Beteiligten weiter im Gespräch bleiben. Es sei aus Sicht der Fraktion der CDU auch nachvollziehbar, dass die aktuellen Nutzer der entsprechenden Flächen die geplanten Maßnahmen nicht nur begrüßen würden. Insofern müsse es den Landwirten ermöglicht werden, auch weiterhin den eigenen Unterhalt erwirtschaften zu können.

Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion der CDU ausdrücklich begrüßt, dass sich der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. auch angesichts der Historie der Errichtung des Sondervermögens „Landwirtschaft“ gegen dessen Umwandlung in ein neues Sondervermögen für „Landwirtschaft und Klimaschutz“ ausgesprochen habe, da dies möglicherweise mit einer Verschiebung der Prioritäten einherginge. Insofern unterstütze die Fraktion der CDU auch die Anregung des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. zur Errichtung eines eigenständigen Sondervermögens „Klimaschutz“ neben dem bisherigen Sondervermögen „Landwirtschaft“. Auf diese Weise könnten auch die unterschiedlichen Aufgaben besser voneinander getrennt und gefördert werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dem entgegnet, dass die Kombination von Landwirtschaft und Klimaschutz in einem Sondervermögen dennoch eine günstige Konstellation sein könnte, da alle Anzuhörenden in ihren Ausführungen deutlich gemacht hätten, dass man die geplante Moorwiedervernässung nicht getrennt von den Belangen der aktuellen Flächennutzer und Flächeneigentümer betrachten könne. Damit stünden auch immer die Fragen nach Kompensation oder nach einer möglichen künftigen wirtschaftlichen Nutzung der Flächen im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Wiedervernässung. Darüber hinaus hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Greifswald Moor Centrum gefragt, welche Subventionen im Bereich der Agrarförderung aus dessen Sicht moorschädigend seien und wo die größten rechtlichen Hürden und Fehlanreize beim Thema Moorwiedervernässung gesehen würden.

Seitens des Greifswald Moor Centrums wurde ausgeführt, dass Förderungen auf Moorflächen, die keinen Bezug zum Wasserstand hätten, moorschädigend seien. Dies könne auch für Ökoprämien gelten, wenn sie auf Moorflächen ausgegeben würden. Ferner zähle hier auch die extensive Grünlandnutzung dazu. Ein weiteres Beispiel sei die Finanzierung von Neubauten von Schöpfwerken. Auch müsse man Stallneubauten berücksichtigen, die letztlich festlegten, dass der Geschäftsbetrieb mit dem Stallneubau weiter festgeschrieben werde und damit der Wasserstand nicht angehoben werden könne, solange der Betrieb die Flächen für die Futtergewinnung benötige. Bei den größten rechtlichen Hürden müsste man aus Sicht des Greifswald Moor Centrums zunächst das Wasserrecht vereinfachen. Der Weg über Planfeststellungsbeschlüsse dauere schlicht zu lange.

Die Fraktion DIE LINKE hat angemerkt, dass nach den Ausführungen des Greifswald Moor Centrums die Förderung neuer Tierställe als moorschädigend zu qualifizieren sei, weil diese Förderung keinen Bezug zum Wasserstand habe. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, ob dies bedeute, dass der Moor- und Klimaschutz nur ohne Tierhaltung möglich sei oder auch ein Kompromiss für beides möglich wäre.

Seitens des Greifswald Moor Centrums wurde bestätigt, dass man für den Klimaschutz einen Tierbestandsabbau brauche. Allerdings habe Mecklenburg-Vorpommern beim Tierbestand je Hektar schon jetzt ganz andere Zahlen vorzuweisen als beispielsweise Niedersachsen. Beispielsweise sei eine intensive Milchviehproduktion auf nassen und feuchten Flächen nicht möglich. Es gebe natürlich Möglichkeiten einer tiergebundenen Nutzung mit angepassten Rindern oder Wasserbüffeln. Allerdings sei hierfür bisher kein Markt für große Mengen vorhanden.

Seitens des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. wurde nachdrücklich betont, dass Mecklenburg-Vorpommern keinen weiteren Tierbestandsabbau benötige. Man habe bereits weniger als 0,4 Großvieheinheiten pro Hektar.

Die Fraktion der FDP hat auf die schriftlichen Ausführungen des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. verwiesen, wonach theoretisch ein Finanzbedarf zwischen 1,67 Milliarden Euro und 2,87 Milliarden Euro bestehe. Vor diesem Hintergrund habe der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Befürchtung geäußert, dass die bisher für die Landwirtschaft vorhanden gewesenen Mittel nunmehr zugunsten der Mittel für den Klimaschutz zusammengelegt würden. Insofern bestehe zudem die Befürchtung seitens des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V., dass man zwar von einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe spreche, aber die Finanzierung vorrangig aus dem Bereich der Landwirtschaft bewerkstelligt werden solle. Dies vorangestellt hat die Fraktion der FDP betont, dass man nicht nachvollziehen könne, warum die Anregung des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V., wonach zwei unabhängige Sondervermögen für Landwirtschaft und Klimaschutz eingerichtet werden sollten, nicht aufgegriffen werde. Hierzu wurden die Anzuhörenden um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob die Zusammenlegung der beiden Bereiche in einem Sondervermögen aus ihrer Sicht sinnvoll wäre oder nicht.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat hierzu erklärt, dass man für das Sondervermögen „Landwirtschaft“ auch künftig noch die Aufgaben des Strukturwandels und des Generationenwechsels sehe. Ferner müsse man sich hinsichtlich der Tierproduktion einen ganzheitlichen Ansatz überlegen, da man nicht einfach immer weiter einen Tierbestandsabbau betreiben könne, wie er derzeit im Land stattfinde. Für alle diese Herausforderungen benötige man auch weiterhin das eigenständige Sondervermögen „Landwirtschaft“. Der Betrag, den der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. als Finanzbedarf ermittelt habe, beruhe auf der Annahme, dass ein Hektar Grünland etwa 10 000 Euro koste. Bei 167 000 Hektar Moorflächen komme man dann auf den Betrag von 1,67 Milliarden Euro. In diesem Zusammenhang hat der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. aber zu bedenken gegeben, dass aktuell schon über die Größe der Fläche, die insgesamt wiedervernässt werden solle, gesprochen werde, obwohl man noch nicht einmal die Flächen identifiziert habe, die man überhaupt noch wiedervernässen könnte. Diese Flächenidentifizierung müsste aber der erste Schritt sein. Es mache aus Sicht des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. keinen Sinn, wenn man 10 000 Euro oder 20 000 Euro pro Hektar aufwende und am Ende weniger Einsparungen habe als beim CO₂-Zertifikate-Handel.

Seitens des Familienbetriebe Land und Forst Mecklenburg-Vorpommern e. V. wurde zudem ausgeführt, dass die beiden Themen Klimaschutz und Landwirtschaft derart eng zusammenhängen, dass es naheliegend sei, beides in einem Sondervermögen zusammenzufassen. Insofern sei man aber nicht festgelegt und könnte sich genauso gut mit zwei getrennten Sondervermögen arrangieren. Allerdings sollte die Landwirtschaft dann nicht bei den Finanzmitteln zugunsten der Klimaschutzmaßnahmen benachteiligt werden. Die Priorität müsse aus Sicht des Familienbetriebe Land und Forst Mecklenburg-Vorpommern e. V. aber zunächst darin bestehen, die überhaupt wiedervernässbaren Flächen zu identifizieren.

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern hat angemerkt, dass aus haushalterischer Sicht ein gemeinsames Sondervermögen mehr Sinn mache, da man dann nur eine Richtlinie benötige. Zudem würden Mittel, die bei getrennten Sondervermögen in dem einen Sondervermögen gegebenenfalls nicht gänzlich aufgebraucht würden, nach Einschätzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern am Ende wieder dem Landeshaushalt insgesamt zufallen, obwohl der zweite Bereich womöglich noch weitere Mittel benötigt hätte. Dies sei zu verhindern.

Das Greifswald Moor Centrum hat ferner erläutert, dass beide Varianten Vorteile hätten. Bei nur einem Sondervermögen könnten Synergieeffekte genutzt werden. Und bei zwei Sondervermögen wäre die Trennung der verfügbaren Mittel nach den jeweiligen Zwecken einfacher. In Bezug auf die Flächenermittlung wurde den Vorrednern ausdrücklich dahingehend zugestimmt, dass man zunächst die entsprechenden Flächen, auf denen eine Wiedervernässung überhaupt sinnvoll wäre, ermitteln müsste. Aktuell finde die Wiedervernässung zudem nicht immer dort statt, wo es am sinnvollsten wäre, sondern auf den Flächen, auf die man auch tatsächlich zugreifen könne.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat hinterfragt, wie der für das Sondervermögen vorgesehene Zuschuss von 15 Millionen Euro zu bewerten sei, wenn man theoretisch 1,67 Milliarden Euro über die gesamte Zeit benötigen würde.

Hierzu wurde seitens des Greifswald Moor Centrums erwidert, dass die 15 Millionen Euro ein guter erster Schritt seien, aber diese Mittel bei Weitem nicht ausreichen würden. Ein Teil der Mittel sei zudem für den Aufbau von Personal vorgesehen, was man ausdrücklich begrüße, da in den entsprechenden Behörden ein Kapazitätsengpass zu verzeichnen sei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sodann auf die Ausführungen des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. verwiesen, wonach dem Parlament bestimmte Zustimmungsvorbehalte entzogen würden, wovon der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. abgeraten habe. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, ob dies bedeute, dass jede einzelne Maßnahme durch das Parlament beschlossen werden sollte.

Hierzu hat der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. erklärt, dass bislang in § 1 Absatz 2 Satz 1 des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes geregelt sei, dass im Hinblick auf Flächenerwerbe bzw. -veräußerungen die Regelungen der §§ 63 Absatz 1 und 64 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern unberührt blieben. Dies betreffe insbesondere den Zustimmungsvorbehalt des Landtages bei Erwerb, Verkauf, anderweitiger Veräußerung und Belastung von Landesvermögen. Diese Regelung sei im Entwurf zu Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 jedoch gar nicht mehr enthalten. Stattdessen solle in § 12 Absatz 5 des Haushaltsgesetzes 2024/2025 ausdrücklich eine Befreiung von diesem Zustimmungsvorbehalt erfolgen. Gleichzeitig solle der Erwerb auch unabhängig von den festgelegten Wertgrenzen möglich sein. Dem zuständigen Ministerium würde damit die Befugnis erteilt, ohne weitere Prüfung durch den Landtag Flächen der GLÖZ-2-Kulisse zu erwerben. Angesichts der damit verbundenen Dimensionen sollte der Landtag nach Einschätzung des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. auch im Sinne der Demokratie weiterhin ein Mitbestimmungsrecht haben.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde festgestellt, dass aktuell von 1 000 denkbaren Parzellen aufgrund der Personalsituation lediglich vier parallel bearbeitet werden könnten. Danach würde man 250 Jahre benötigen, bis man alle 1 000 Parzellen bearbeitet hätte. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, was dies für die Zielstellung der Klimaneutralität bis 2040 bedeute.

Hierzu hat der WBV M-V erwidert, dass es in Mecklenburg-Vorpommern Hotspots mit sehr vielen Moorgebieten und gleichzeitig auch Bereiche mit fast gar keinen Moorgebieten gebe. Insofern müsste man als erstes eruieren, wo überhaupt noch ein Moor sei, welches sich von der Mächtigkeit her und von der Fläche her noch lohne, wiedervernässt zu werden. Insofern benötige man eine entsprechende Prioritätenliste, wo man als erstes tätig werden sollte.

Die Verbände hätten zudem im Regelfall 100 000 Hektar Fläche und 1 000 Kilometer Gewässer zu betreuen. Hierzu hätten sie durchschnittlich drei Mitarbeiter. Insofern schaffe man mit dem aktuellen Personalbestand nur diese vier zusätzlichen Maßnahmen pro Jahr. Wenn man nun aber nicht erst in 250 Jahren fertig werden wolle, müsse man mehr Personal bereitstellen. Dabei müsste aber auch geklärt werden, wer dieses zusätzliche Personal finanzieren solle, denn auf die Flächeneigentümer könne dies nach Einschätzung des WBV M-V nicht auch noch umgelegt werden. Insofern müsse man berücksichtigen, dass es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handele. In den Bereichen mit sehr vielen Mooren benötige man letztlich zwei bis drei weitere Stellen je Verband und in den Landesteilen mit weniger Mooren genüge auch eine halbe Stelle mehr je Verband.

Die Fraktion DIE LINKE hat auf die Ausführungen des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. verwiesen, wonach man auch volkswirtschaftliche Aspekte berücksichtigen müsste. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob es nicht volkswirtschaftlich sinnvoller sei, jetzt Geld zu investieren, um den Klimawandel zu stoppen, als später die durch den Klimawandel entstandenen Schäden auszugleichen.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dem dahingehend zugestimmt, dass man jetzt handeln müsse. Deshalb hätten sich auch 112 Antragsteller dafür entschieden, eine moorschonende Stauhaltung zu beantragen. Dies habe insgesamt 12 000 Hektar betroffen. Der überwiegende Teil der Anträge habe Wasserstandsanehebungen bis minus 30 Zentimeter von der Oberkante betroffen. Auf diesen Flächen könnte man dann die Landwirtschaft bzw. die Mutterkuhhaltung auch weiter betreiben. Zu diesem Beitrag wäre die Landwirtschaft auch bereit. Das Problem sei nur, dass man auf diese Weise nur 5 Tonnen CO₂ je Hektar einspare, während bei einer bodengleichen – mithin flurständigen – Wasserstandsanehebung bis zu 30 Tonnen CO₂ eingespart werden könnten.

Über die vorbenannte Anhörung mit dem Schwerpunkt der Umwandlung des Sondervermögens „Landwirtschaft“ zur Finanzierung der Umsetzung der Moorwiedervernässung hinaus hat der Finanzausschuss im Rahmen seiner weiteren fünf teils öffentlichen und teils schriftlichen Anhörungen zum Haushaltsentwurf, auf die im Bericht zum Haushaltsverfahren auf Drucksache 8/2917 näher eingegangen wird, die jeweiligen Anzuhörenden auch um eine Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 auf Drucksache 8/2399 gebeten. Von dieser Möglichkeit haben einzelne Anzuhörende, wie nachfolgend dargestellt, Gebrauch gemacht:

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, dass die in Artikel 6 des Gesetzentwurfes vorgesehene Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes bis 2028 auf 460 Prozent von dem bisherigen Grundsatz abweiche, den Hebesatz immer in der Höhe des durchschnittlichen gewichteten Hebesatzes in den größeren Städten festzusetzen. Unklar sei, warum das Land seine Möglichkeiten für künftige Haushaltsjahre damit einschränke. Die Kommunen könnten noch nicht sagen, wie hoch ihre Gewerbesteuersätze bis 2028 sein müssten, damit sie ihre Haushalte ausgleichen und ihre Aufgaben nachhaltig erfüllen könnten. Offen sei aktuell, wie hoch die durch das vom Bund geplante Wachstumschancengesetz und die neuen Mindestbesteuerungsregelungen zu erwartenden Einnahmeausfälle seien, die Land und Kommunen in ihren Haushalten zu kompensieren hätten oder im schlimmsten Fall nicht würden kompensieren können. Die bisherige Orientierung an den Hebesätzen der größeren Städte diene letztlich auch dem Ziel, dass das Land genauso wie die Kommunen seine Einnahmemöglichkeiten ausschöpfe.

An den Mehr- bzw. Mindereinnahmen des Landes seien die Kommunen nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz mit ihrer kommunalen Beteiligungsquote über das FAG M-V beteiligt. Des Weiteren hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. moniert, dass er zur geplanten Änderung des Sportfördergesetzes in Artikel 5 des Gesetzentwurfes entgegen § 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) bisher noch nicht beteiligt worden sei. Offen sei ferner aus Sicht des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V., ob nicht auch das Landeskrankenhausgesetz noch angepasst werden müsse, um im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2024/2025 notwendige Investitionen in die Krankenhäuser zu stärken, ohne dass es zu Mehrbelastungen bei den Kommunen komme. Des Weiteren vermisste der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Änderung des AG-SGB IX M-V und des AG-SGB XII M-V im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 mit dem Ziel der Beseitigung der gleichheitswidrigen und ungerechtfertigten geringeren Landeserstattungsquote für die Leistungen nach diesen Gesetzen in den beiden kreisfreien Städten. Diese fehlende Anpassung beeinträchtige nach wie vor die erfolgreiche Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. (BdSt) hat ausgeführt, dass man schon den Aufbau des Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommerns, der nach Auffassung des BdSt verfassungsrechtlich zumindest fragwürdig sei, kritisiert habe. Insofern werde allerdings begrüßt, dass dieser nunmehr gemäß Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes aufgelöst werden solle.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Finanzausschuss

1. Allgemeines

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Finanzausschuss das Finanzministerium um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher, mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das Finanzministerium mitgeteilt, dass mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/2399, soweit ersichtlich, keine Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 einhergehen würden.

Dieses Prüfungsergebnis hat der Finanzausschuss in seiner 47. Sitzung am 7. September 2023 zur Kenntnis genommen und ihm nicht widersprochen.

Der Landesrechnungshof hat dem Finanzausschuss eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/2399 zugesandt und darin zu Artikel 5 des Gesetzentwurfes – mithin zur Änderung des Sportfördergesetzes – unter anderem ausgeführt, dass gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Sportfördergesetzes die Landesregierung die Höhe der Zuwendungen für die allgemeine Förderung des Sports in Abständen von fünf Jahren neu ermittle. Die letzte Aufstockung der Zuwendungen durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 30. Juni 2022 wäre aufgrund des Fünf-Jahres-Rhythmus erst für 2023 vorgesehen gewesen. Die Anpassung sei jedoch vorgezogen worden und bereits ab dem Haushaltsjahr 2022 erfolgt.

Die nächste reguläre Anpassung wäre damit zum Haushaltsjahr 2028 möglich. Es sei aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht ersichtlich, warum entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 des Sportfördergesetzes die Erhöhung der Zuwendungen nunmehr sogar um vier Jahre vorgezogen werden sollte – und das, obwohl schon mit dem letzten Doppelhaushalt eine erhebliche Erhöhung der Zuwendungen beschlossen worden sei. Wenn die Landesregierung § 10 Absatz 1 des Sportfördergesetzes ernst nehmen würde, müsste sie aus Sicht des Landesrechnungshofes mit einer Erhöhung der Zuwendungen bis 2028 warten. Des Weiteren hat der Landesrechnungshof in Bezug auf Artikel 6 des Gesetzentwurfes – mithin zur Änderung des Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (GewStG) – erklärt, dass gemäß § 16 Absatz 2 GewStG der Gewerbesteuerhebesatz für ein Jahr oder mehrere Jahre festgesetzt werden könne. Die Gemeinden würden den Hebesatz regelmäßig nicht länger als zwei Jahre festlegen. Zum einen begründe sich dieses Vorgehen mit der Koppelung des Gewerbesteuerhebesatzes mit den jeweiligen Haushaltssatzungen der Gemeinden, die einen längeren Zeitraum als ein oder zwei Jahre nicht zulassen würden. Längere Zeiträume würden aber in der Tat Kontinuität und Planungssicherheit für Unternehmen bieten. Es sei aus Sicht des Landesrechnungshofes aber fraglich, ob dies eine Zielsetzung des Gewerbesteuerrechts sei. Die Festlegung des Gewerbesteuerhebesatzes diene nicht der unternehmerischen Kalkulation, sondern primär der Sicherung der Finanzausstattung und der fiskalischen Handlungsfähigkeit der Heheberechtigten. Wie die Krisen der vergangenen Jahre gezeigt hätten, sollte die öffentliche Hand insoweit mit äußerster Vorsicht und Voraussicht vorgehen. Eine einseitige Festlegung könnte dieser Verantwortung zuwiderlaufen. Die Festlegung des Gewerbesteuerhebesatzes bis 2028 erschwere sowohl eine Anpassung nach oben, um eine ausreichende Finanzausstattung sicherzustellen, als auch nach unten, um die Ansiedlung von Unternehmen im Land zu erleichtern oder auf Krisen besser und zeitnäher reagieren zu können. Insbesondere vor dem Hintergrund des möglichen Risikos einer nicht rechtzeitigen Festsetzung des künftigen Gewerbesteuerhebesatzes bestünden auch aus Sicht des Landesrechnungshofes keine Bedenken dagegen, den Gewerbesteuerhebesatz für die nachfolgenden zwei Jahre – mithin für 2025 und 2026 – festzulegen. Eine Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes für die Jahre 2027 und 2028 werde aus den vorgenannten Gründen aber nicht durch den Landesrechnungshof befürwortet.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu Artikel 1

Der Finanzausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU sowie bei Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 1 unverändert anzunehmen.

2.2 Zu Artikel 2

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und FDP mehrheitlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 2 unverändert anzunehmen.

2.3 Zu Artikel 3

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben aus redaktionellen Gründen sowie aus Gründen der Rechtsförmlichkeit beantragt, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b wie folgt zu ändern:

- „1. Die Wörter ‚folgende Sätze 2 und 3‘ werden durch die Wörter ‚folgenden neuen Satz 2‘ ersetzt.
2. Die Wörter ‚An allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sollen unterstützende pädagogische Fachkräfte tätig sein.‘ werden gestrichen.“

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und CDU einvernehmlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und FDP einvernehmlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 3 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

2.4 Zu Artikel 4

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, in Artikel 4 § 2 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „, insbesondere zur Stabilisierung von Tierproduktionsbetrieben“ zu streichen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Ankauf von landwirtschaftlichen Flächen nicht vorrangig der Stabilisierung von Tierproduktionsbetrieben dienen sollte. Es gebe zahlreiche weitere, mindestens gleichrangige Belange, die durch den Ankauf von Agrarflächen durch das Land und die anschließende Verpachtung der Flächen gefördert werden könnten. Dazu gehöre die Gründung von Agrarbetrieben durch Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die Unterstützung des ökologischen Landbaus und der Flächentausch mit Agrarbetrieben, die durch Maßnahmen in Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Moorschutzkonzeptes des Landes betroffen seien.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ferner beantragt, in Artikel 4 § 2 Absatz 2 Satz 3 aufzuheben.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass ein Verkauf von Agrarflächen den Handlungsspielraum des Landes bei der Bewältigung zahlreicher öffentlicher Aufgaben, wie beispielsweise die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, einschränke und grundsätzlich unterbleiben sollte. Es sollten im Gegenteil möglichst viele Flächen im Eigentum des Landes gehalten werden, um mit diesen Flächen, beispielsweise als Tauschflächen, agrarstrukturelle und umweltpolitische Ziele des Landes zu erreichen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktion der FDP mehrheitlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 4 unverändert anzunehmen.

2.5 Zu Artikel 5

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU und Enthaltung der Fraktion der FDP mehrheitlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 5 unverändert anzunehmen.

2.6 Zu Artikel 6

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 6 unverändert anzunehmen.

2.7 Zu Artikel 7

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, dem Landtag folgende Änderung des Artikels 7 des Gesetzentwurfes zu empfehlen:

- „1. In Absatz 1 werden die Wörter ‚vorbehaltlich des Absatzes 2‘ gestrichen.
2. Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass Artikel 4 des Entwurfes des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 Ermächtigungen schaffe, die in Bezug bzw. in Abhängigkeit zum Landeshaushalt 2024/2025 stünden. Zugleich würden die Ermächtigungen mit Bezug bzw. Abhängigkeit zum Haushaltsplan 2022/2023 aufgehoben. Daher sei es erforderlich, dass Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 zeitgleich mit dem Haushaltsgesetz 2024/2025 zum 1. Januar 2024 in Kraft und das bisherige Landwirtschaftssondervermögensgesetz erst zu diesem Zeitpunkt außer Kraft trete. Die Zweckbestimmungen der Titel im Einzelplan 08 für Zuführungen an und Entnahmen aus dem Sondervermögen sowie der Titel im Wirtschaftsplan würden explizit auf konkrete Paragraphen im jeweiligen Sondervermögensgesetz verweisen, mithin diejenigen im Haushaltsplan 2022/2023 ausschließlich auf das bisherige Landwirtschaftssondervermögensgesetz und diejenigen im Haushaltsplanentwurf 2024/2025 ausschließlich auf das neue Sondervermögensgesetz Klimaschutz und Landwirtschaft. Der Regelungsinhalt beider Gesetze sei weder der Sache nach noch hinsichtlich der Fundstelle im Gesetz identisch. Sollte das Landwirtschaftssondervermögensgesetz bereits nach Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes im Laufe des Dezembers 2023 außer Kraft treten, entfielen im Haushaltsjahr 2023 Regelungen, die für die Finanzierung des Haushaltes 2023 erforderlich seien.

So würde im laufenden Haushaltsjahr beispielsweise die Ermächtigung wegfallen, die bei Titel 0802-334.02 für 2023 veranschlagte Entnahme in Höhe von 844,8 TEUR zu tätigen. Auch wäre fraglich, auf welcher Rechtsgrundlage die gegebenenfalls erforderlichen Buchungen und Zahlungen im Zuge der Jahresabschlussarbeiten, das Resteverfahren 2023 und die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2023 fußen würden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 7 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

3. Zum Gesetzentwurf gesamt

Der Finanzausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 auf Drucksache 8/2399 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

4. Zur Beschlussempfehlung gesamt

Der Finanzausschuss hat der Beschlussempfehlung insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 30. November 2023

Tilo Gundlack
Berichterstatter